Gericht: Bundesverwaltungsgericht

Datum: 4. September 2019

Geschäfts-Nr: A-2989/2018

Urteil des BVGer vom 4. September 2019 in der Geschäfts-Nr. A-2989/2018

Kurzzusammenfassung: Die Halterin und Betreiberin des Flugfeldes Biel-Kappelen reichte beim BAZL ein Gesuch um Verschiebung der Graspiste und Befestigung mit Kunststoffgittern sowie zur Änderung des Betriebsreglements ein. Innerhalb der Auflage- und Einsprachefrist ging eine grosse Anzahl an Einsprachen ein. Nach Vergleichsgesprächen wurde das Projekt angepasst und vom BAZL genehmigt. Gegen diese Verfügung wurde Beschwerde an das BVGer erhoben, welches diese in der Folge abwies.

Zusammenfassung/Urteil:

Im Jahre 2014 reichte die Halterin und Betreiberin des Flugfeldes Biel-Kappelen beim BAZL ein Gesuch um Verschiebung der Graspiste und Befestigung mit Kunststoffgittern sowie zur Änderung des Betriebsreglements (inkl. Änderungen der An- und Abflugverfahren) ein. Innerhalb der Auflage- und Einsprachefrist gingen insgesamt 36 Einsprachen ein. In der Folge kam es zu Vergleichsgesprächen und das Projekt wurde angepasst. Man einigte sich auf eine Bewegungszahlbeschränkung im Betriebsreglement von 12'000 Bewegungen pro Jahr. Nach nochmaligem Widerstand wurden die Flugbewegungen auf 11'000 pro Jahr beschränkt und mittels Verfügung durch das BAZL genehmigt. Die Beschwerdeführende erhoben dagegen Beschwerde und verlangten unter anderem die Flugbewegungen auf maximal 9'5000 zu reduzieren sowie Änderungen und Ergänzungen beim Betriebsreglement anzubringen.

Die im SIL-Objektblatt enthaltene Lärmbelastungskurve wurde gemäss Gericht auf der Basis von 11'000 Flugbewegungen berechnet und berücksichtige die aktuelle Flottenzusammensetzung sowie die geplante Verschiebung und Befestigung der Piste. Es stehe fest, dass das geplante Vorhaben auch bei einer Steigerung der Flugbewegungen auf 12'000 pro Jahr zu einer deutlich geringeren Lärmbelastung führen werde. Das Gericht wies in der Folge den Antrag der Beschwerdeführende betreffend Reduzierung der jährlichen Flugbewegungen ab. Die von den Beschwerdeführenden beantragten Betriebseinschränkungen seien aufgrund der eingehaltenen Immissionsgrenzwerte unverhältnismässig. Bezüglich der Befestigung der Piste mit Kunststoffgittern war das Gericht sodann der Ansicht, dass dadurch die Flugsicherheit erhöht werde, ohne dass es zu mehr Lärmimmissionen oder zu einer grösseren Anzahl zulässigen Flugbewegungen komme.

Zusammenfassend kam das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss, dass sowohl die Erteilung der Plangenehmigung als auch die Genehmigung des neuen Betriebsreglements als rechtmässig anzusehen und folglich die Beschwerde abzuweisen sei.